Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł bezw. 0,25 Gmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administration Katowice, Warszawska 27 Telefon 168, 1998. Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Autruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. V · Katowice, den 24. März 1928 Nr. 22

Verordnung betr. die Verhütung des Konkurses.

(Geschäftsaufsicht).

Die Regierung machte von den ihr zustehenden Berechtigungen, die im Zeitpunkt des Zusammentretens des neuen Sejms erlöschen, reichlich Gebrauch und erliess in der letzten Zeit eine ganze Reihe von Verordnungen. Eine der wichtigsten Verordnungen, die im ehemaligen preussischen Gebiet, mithin also auch im Bezirk des Apellationsgerichts, Katowice, Geltungskraft haben, ist die Verordnung vom 6. März 1928 betr. die Verhütung des Konkurses. Diese Verordnung kann man in zwei Teile zerlegen, von denen der eine sich auf den Zahlungsaufschub — Moratorium, — der zweite auf den Vertrag betr. die Verhütung des Konkurses bezieht. Gemäss Art. 1 kann der Zahlungsaufschub einem Kaufmann gewährt werden, der ausreichende Mittel zur völligen Befriedigung aller seiner Gläuber besitzt und nur infolge aussergewöhnlicher, von seinem Willen nicht abhängigen Umstände vorübergehend die Zahlungen eingestellt hat oder in nächster Zeit deren Einstellung vorzieht.

Vergleichen wir diese Vorschrift mit dem § 1 der Verordnung des deutschen Reiches vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1363, 1926), so stellen wir fest, dass die obige Verordnung von der deutschen Verordnung, die bis dahin in der Wojewodschaft Schlesien Geltungskraft hatte, wesentlich abweicht. Die deutsche Verordnung sah nämlich eine Geschäftsaufsicht zur Verhütung des Konkurses, nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit, die infolge des Krieges verursacht ist, vor. Es ist jedoch zu bemerken, dass die genannte deutsche Verordnung für die Zeit unmittelbar nach dem Kriege bemessen war und in Deutschland einer weitgehenden Aenderung unterlag, während in der Wojewodschaft Schlesien die Verordnung in der veralteten Form galt, die den veränderten Verhältnissen nicht entsprach. In dieser Hinsicht stellt die neue Verordnung einen Fortschritt und eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse dar. Das Gericht setzt nach Empfang des Antrages auf Zahlungsaufschub dem die vorgeschriebenen Anlagen, u. a. die Bilanz mit der Aufstellung und Abschätzung der Aktiva und Passiva, dem Gläubigerverzeichnis sowie dem Sanierungsplan des Unternehmens beizufügen sind, den Termin zur Prüfung der Sache fest, wobei es, sofern die Notwendigkeit vorliegt, vor der Verhandlung einem oder mehreren Sachverständigen die Untersuchung der Lage des Unternehmens überträgt oder ein Gutachten von den Industrie- und Handelskammern oder den Wirtschaftsverbänden einholt.

Im Falle der Berücksichtigung des Antrages des Schuldners bestimmt das Gericht, den Termin des Zahlungsaufschubes, der nicht mehr, als drei Monate betragen darf. Dieser kann um weitere drei Monate, jedoch höchstens zweimal, verlängert werden. Das Gericht ernennt die gerichtliche Aufsichtsperson, von welchem Zeitpunkt an der Schuldner das Recht verliert, irgend welche Tätigkeiten des Vorstandes vorzunehmen und ohne Genehmigung der Aufsichtsperson über das Vermögen Verfügungen zu treffen. Während der Zeit des Zahlungsaufschubes darf gegen den Schuldner ein Vollstreckungsverfahren nicht eingeleitet werden. Ein bereits eingeleitetes Vollstreckungsverfahren wird unterbrochen.

Aus der Verordnung geht hervor, dass das Gericht nach eigenem Ermessen die Entscheidung über den Zahlungsaufschub trifft, ohne durch ein Gutachten der Gläubiger gebunden zu sein.

Die dahingehenden Grundsätze der Verordnung folgen nicht dem Beispiel der neuesten Gesetze, hinsichtlich der Gewährung des Zahlungsaufschubes, die das Schwergewicht auf das Gutachten der Gläubiger legen. Die neueren Gesetze stellten die Forderung auf, dass der Schuldner schon dem Antrag auf Einleitung des Vergleichsverfahrens, eine schriftliche Bescheinigung seiner Warengläubiger, die mehr als die Hälfte aller Gläubiger nach Köpfen und mehr als die Hälfte aller Forderungen repräsentieren, beifüge, aus der hervorgehen muss dass diese sich mit der Einleitung des Vergleichsverfahrens unter den durch den Schuldner angegebenen Bedingungen für einverstanden erklären. Die Verordnung weicht von dieser Richtung ab und berücksichtigt die Ansicht der Gläubiger überhaupt nicht.

Der zweite Teil der Verordnung umfasst die Vorschriften über den Vertrag betr. die Verhütung des Konkurses. Das Gericht kann den Vertrag eines Kaufmanns genehmigen, der die Unmöglichkeit der gänzlichen Befriedigung aller seiner Gläubiger innerhalb der ersten drei Monate nach der Erlangung des Aufschubes vorsieht. Der Schuldner legt zu diesem Zweck Vergleichsvorschläge vor, und das Gericht setzt den Termin zur Prüfung der Sache fest, wozu es die gerichtliche Aufsichtsperson und den Schuldner lädt. Es kann ferner, sofern dies notwendig sein sollte, Sachverständige laden und ein Gutachten der Industrie- und Handelskammern sowie der wirtschaftlichen Verbände einholen. Nach deren Anhörung ordnet es das Vergleichsverfahren an, sofern die Unmöglichkeit der Bezahlung aller Schulden durch den Schuldner auf aussergewöhnliche, vom Willen des Schuldners unabhängige Umstände zurückzuführen ist und der Schuldner im guten Glauben gehandelt hat. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zieht eine weitere Verlängerung des Zahlungsaufschubes nach sich. Das

Abgeänderte Staatsgrenzen-Verordnung.

Wir berichteten s. Zt., dass die vorstehende Verordnung vom 23. XII. 27 gewisse Ergänzungen bezw. Erläuterungen erfordere. Diese Erläuterungen erwiesen sich als notwendig, um die Widersprüche, die sich aus der Verordnung und der Genfer Konvention ergaben, zu beseitigen.

Die Ergänzungen enthält eine Verordnung vom 16. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 306).

Zu den wichtigsten Aenderungen gehört die neue Fassung des Art. 12, der gegenwärtig wie folgt lautet:

„In der Grenzzone können Ausländer, ausländische juristische Personen sowie inländische juristische Personen, deren Vorstand ein ausländischer ist, vom Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung an nur auf Grund einer Genehmigung:

a) Grundstücke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben;

b) das Eigentum an einem Grundstück, das sie im Wege des Erbfalls und auf Grund von Rechtsgeschäften von todeswegen erworben haben, weiterbehalten, sofern der Beschenkte nicht gleichzeitig gesetzlicher Erbe sein sollte.

Die Genehmigung kann der Ministerrat auf Antrag des Innenministers erteilen, wenn Umstände vorliegen, die berücksichtigt zu werden verdienen.

Das Gesuch um Erteilung einer solchen Genehmigung können die im Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannten beteiligten natürlichen und juristischen Personen, die in Zukunft ein Grundstück im Wege des Erbfalls erwerben (Abs. 1b), in einer Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Erbfalls einreichen, sofern sie das Eigentum an diesem Grundstück weiter behalten wollen. Die Einreichung eines Gesuchs nach Ablauf der erwähnten Frist steht der Nichteinreichung gleich.

Im Falle der Nichteinreichung eines Gesuches in der vorgeschriebenen Zeit sowie im Falle einer ablehnenden Entscheidung hat der Ausländer bezw. die im Abs. 1 genannte juristische Person das Grundstück innerhalb der nächstfolgenden 12 Monate zu verkaufen. Die Nichtausführung dieser Verpflichtung zieht den Zwangsverkauf des Grunstücks nach sich.

Das Verfahren für die Durchführung des Verkaufs wird durch besondere Vorschriften, die durch den Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassen werden, geregelt.

Der zuständige Wojewode kann einzelnen Ausländern die Ausübung der nachstehend genannten Tätigkeiten in der Grenzzone verbieten, sofern die Ausübung im Hinblick auf das Staatswohl gefährlich wäre, insbesondere aber im Hinblick auf die Sicherheit und öffentliche Ordnung:

a) Besitz, Pacht, Nutzung und Verwaltung von Grundstücken oder Grundstücksteilen,

b) Ausübung von Handel und Gewerbe,

c) Leitung und Nutzbarmachung von Arbeiten und Unternehmen.

Alle Rechtsgeschäfte, die zum Zwecke der Umgehung der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Beschränkungen vorgenommen wurden, sind ungültig".

Vergleichen wir die neue Fassung des vorstehenden Artikels mit der alten, so stellen wir fest, dass im neuen Text die Bestimmung ausgelassen wurde, wonach die Genehmigung auch dann notwendig, wenn die Mehrzahl des Kapitals ausländisch ist. Diese Aenderung ist begründet, da in der Praxis die Feststellung des Umstandes, ob die Mehrzahl des Kapitals ausländisch ist, garnicht möglich sein wird. Bei Aktiengesellschaften wird dies z. B. nicht möglich sein, weil die Aktien überwiegend auf den Inhaber lauten.

Ein weiterer wichtiger Unterschied ist der, dass, während die frühere Verordnung die Notwendigkeit der Erlangung einer Genehmigung zur Weiterbehaltung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworbenen Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Grundstücke, die durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder durch Erbfall erworben wurden, vorsah, die neue Verordnung diese nachträgliche Genehmigung zur Weiterbehaltung des Eigentums an einem Grundstück, das vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung erworben wurde, nicht verlangt. Diese Genehmigung wird nur bei dem Erwerb von Grundstücken in der Grenzzone nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung, d. h. nach dem 31. März 1928, verlangt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser Erwerb durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder im Wege des Erbfalls erfolgt ist. Da nun auf Grund der neuen Verordnung die Genehmigung hinsichtlich der Grundstücke vorgeschrieben ist, die in der Grenzzone pro futuro erworben werden, die zuvor erworbenen Grundstücke mithin also nicht berührt werden, **so wird der Widerspruch mit dem Art. 4 der Genfer Konvention über den Schutz der erwobenen Rechte beseitigt.**

Unverändert blieb aber der 2. Teil des Art. 12, in dem es heisst, dass der zuständige Wojewode einzelnen Ausländern die Ausübung von Handel und Gewerbe in der Grenzzone verbieten kann, sofern die Ausübung im Hinblick auf das Staatswohl abträglich wäre, insbes. aber im Hinblick auf die Sicherheit und öffentliche Ordnung. **Diese spezielle Bestimmung bildet eine aussergewöhnliche Härte, die gewissermassen eine Unsicherheit bedeutet.** Besonders dehnbar ist der Begriff „sofern die Ausübung im Hinblick auf das Staatswohl abträglich wäre", da die Interpretation dieses Begriffs zu weit führen kann. Die Ausübung von Handel und Gewerbe und die Bildung einer Existenz darf nicht durch eine solche Bestimmung und Massnahme unsicher gemacht werden.

Dr. L. L.

Gericht beruft unverzüglich nach Einreichung des Berichts durch die gerichtliche Aufsichtsperson eine Gläubigerversammlung. Der Vertrag zur Verhütung des Konkurses gilt durch die Gläubiger als angenommen, wenn sich für diesen in der Abstimmung mindestens die Hälfte aller an der Versammlung teilnehmenden Gläubiger ausgesprochen hat, die nicht weniger als 2/3 aller festgestellten Forderungen repräsentiert. Das Gericht kann die Bestätigung des Vertrages verweigern, wenn die Vertragsbedingungen den Grundsätzen der Redlichkeit wiedersprechen oder die Minderheit der Gläubiger, die in der Versammlung gegen die Annahme des Vertrages gestimmt haben, zu sehr schädigen würden.

Wichtig sind die Uebergangsvorschriften, entsprechend welchen die bisherigen Geschäftsaufsichten, die auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 14. Dezember 1916 angeordnet wurden, innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zu beenden sind. Da die Verordnung am 26. März d. Js. in Kraft tritt, müssen diese bis zum 26. Juni d. Js. beendet sein. In Fällen, die allgemein berücksichtigt zu werden verdienen, kann das Gericht die Dauer der Geschäftsaufsicht um weitere drei Monate verlängern. Nach Ablauf der zuvor genannten Fristen schlägt das Gericht das Verfahren nieder, sofern der Schuldner in dem vorstehenden Zeitraum den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens auf Grund der obigen Verordnung, deren Vorschriften im weiteren Lauf des Vergleichsverfahrens Anwendung finden, nicht stellt.

Die neue Verordnung hebt die Verordnung des Bundesrates vom 14. Dezember 1926 auf (Reichsgesetzbl. S. 363). Sie ändert also die in der Wojewodschaft Schlesien auf dem Gebiet des Handels geltenden Vorschriften und erfordert insoweit gemäss Art. 8 a des organischen Statuts die Zustimmung des Schlesischen Sejms, was die Verordnung garnicht vorsieht. Derartige Mängel lassen sich wiederholt in den in der letzten Zeit verkündeten Verordnungen wahrnehmen, worauf wir noch zurückkommen wollen. **Dr. L. L.**

Verbandsnachrichten

Am 21. d. Mts. fand eine Sitzung des Verbandes der Eisen- und Eisenwarenhändler statt. Ausser internen Fragen referierten über Auslandspässe und die neue Grenzverordnung Dr. Lampel und Dr. Bortel über die Angestelltenversicherung.

*

Sitzung des kaufmännischen Vereins Tarnowskie Góry.

Am 22. d. Mts. fand in Tarn. Góry unter dem Vorsitz von Herrn Łowicki eine Sitzung des dortigen kaufmännischen Vereins statt. Nach Erledigung einiger Vereinsangelegenheiten, wobei u. a. Vorschläge über Aenderungen des Eisenbahnfahrplanes sowie die Notwendigkeit der Errichtung eines Zollamtes in Tarn. Góry beraten wurden, erstattete Herr Dr. Sroka einen Bericht über die Tätigkeit der Tarifkommission. Im Anschluss daran gab Herr Dr. Gawlik einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten neuen Zollbestimmungen. Hierauf behandelte Herr Dr. Sroka das Handelskammergesetz, das demnächst dem Schlesischen Sejm zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird. In der anschliessenden Diskussion wurden die noch bestehenden Unklarheiten durch eingehende Aussprache beseitigt.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Dollar notierte etwas höher und zwar 8,89, Devisen auf New York 8,90. In der Gruppe europäische Devisen stieg Paris von 35,09 auf 35,11, niedriger notierte dagegen Wien. Eine leichte Erhöhung erreichten Amsterdam, London und Mailand. Für Devisen auf Danzig wurde 173,95 und auf Berlin 213,00 gezahlt. Auf dem Privatmarkt sind die Dollarumsätze gestiegen und zwar zahlte man für den Dollar 8,89½. Goldrubel wurden mit 4,71½ angeboten.

Auf dem Aktienmarkt waren die Umsätze minimal. Auf der Nachmittagsbörse notierten: Bank Polski 149,00 (Schlusskurs 50,00), Starachowice 64,00 (64,30).

Erhöhung der Staatseinkünfte.

Die Einkünfte aus öffentlichen Abgaben und Monopolen betrugen für die erste Märzdekade 1928 insgesamt 69 Millionen zł., d. s. 21 Millionen zł. mehr, als für die erste Märzdekade 1927. Hierbei betrugen die Einkünfte aus öffentlichen Abgaben 47 Millionen zł., gegenüber 30 Millionen zł. für die erste Märzdekade 1927, aus Monopolen 22 Millionen zł. gegenüber 18 Millionen zł. Die öffentlichen Abgaben brachten demnach in der ersten Märzdekade 1928 17 Millionen zł., die Monopole 4 Millionen zł. mehr als in der ersten Märzdekade 1927.

Weiteres Steigen der Sparmittel in der P. K. O.

Die Gesamtsumme der Spareinlagen in der P. K. O. betrug am 29. Februar d. Js. 69.289.758 zł., was im Vergleich zum Stande vom 31. Dezember 1927 eine Erhöhung um annähernd 5½ Millionen zł. bedeutet.

Aufkauf von Gold durch die Bank Polski?

Den Informationen des Vizepräsidenten der Bank Polski nach sollte die Bank den Aufkauf von Gold fortsetzen, um die im Umlauf befindlichen Banknoten zu decken. In den nächsten Tagen würde die Bank Polski Gold im Werte von 10 Millionen zł. und zwar nicht wie bisher im Inland, sondern in den Vereinigten Staaten kaufen. Diese Nachricht wird heute offiziös dementiert.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aussenhandelsbilanz im Februar.

Entsprechend den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamts stellt sich die Handelsbilanz für Monat Februar wie folgt dar: Eingeführt wurden insgesamt 379.362 to im Werte von 270.378.000 zł., ausgeführt wurden dagegen 1.557.610 to im Werte von 197.823.000 zł. **Der Passivsaldo der Handelsbilanz beträgt hiernach 72.555.000 zł.**

Im Vergleich zum Monat Januar d. Js. verringerte sich die Einfuhr um 785.000 zł., die Ausfuhr um 20.591.000 zł. Es ging zurück die Einfuhr von Nahrungsmitteln, Kautschuk und Kautschukerzeugnissen sowie Maschinen. Gestiegen ist dagegen die Einfuhr von Kunstdünger, Leder, Pelzen und Verkehrsmitteln (in erster Linie von See- und Flusschiffen).

Der Rückgang der Ausfuhr ist hauptsächlich auf das Sinken der Ausfuhr von Nahrungsmitteln, in erster Linie von Zucker und Futtermitteln, zurückführen. Gestiegen ist die Ausfuhr von Eiern, Stallvieh, Holz und Holzerzeugnissen, Kohle und Naphthaprodukten. Eine bedeutende Erhöhung der Ausfuhr finden wir in der Gruppe Metalle.

Oberschlesische Kohle für die norwegische Eisenbahn.

Die norwegische Eisenbahn kaufte im Submissionswege 25.000 to oberschl. Kohle auf. Die polnische Eisenbahn schloss einen Lieferungsvertrag auf 24.000 to Kohle ab.

Deutsch-polnisches Abkommen in der Angelegenheit der Saisonarbeiter.

Das deutsch-polnische Abkommen in der Angelegenheit der Saisonarbeiter wurde am 21. d. Mts. durch die Wirtschaftskommission des Reichstags angenommen. An den Beratungen der Kommission nahmen Vertreter des Auswärtigen Amts und des Arbeitsministeriums sowie der sächsische Bevollmächtigte in Berlin teil.

Der Bedarf an Saisonarbeitern wird in diesem Jahre in Deutschland etwa 60.000 ausmachen. Kanada benötigt für die Frühjahrsarbeiten 6.500 Arbeiter.

Konferenz der mitteleuropäischen Konjunkturinstitute.

Am 23. und 24. d. Mts. fand in Wien eine Konferenz der mitteleuropäischen Konjunkturinstitute statt. Gegenstand der Beratung waren: enge Zusammenarbeit dieser Institute, Austausch von Informationen über die Veränderung von Konjunkturen und Festsetzung eines einheitlichen Zeitpunktes, an dem die betreffenden Mitteilungen dieser Institute erscheinen sollen. Von **polnischer Seite** sind zu dieser Konferenz eingeladen worden Professor E. Lipiński des Instituts für Konjunkturen und Preise sowie Stanisław Starzyński, Direktor des Hauptapartements im Finanzministerium.

Inld. Märkte u. Industrien

Kohlenproduktion in Oberschlesien im Monat Februar.

Entsprechend den endgültigen Berechnungen betrug die Kohlenproduktion im polnischen Teil Oberschlesiens im Monat Februar d. Js. 2.390.704 to (im Januar 2.515.054 to). Der Kohlenabsatz betrug in Oberschlesien 584.107 to (611.176 to), im übrigen Polen ohne Oberschlesien 879.637 to (773.593 to), insgesamt also 1.463.744 to (1.384.769). Der Export betrug 794.576 to (825.318 to). Der Gesamtumsatz macht hiernach 2.258.320 to (2.210.087 to) aus. Die Kohlenvorräte betrugen am Ende Februar d. Js. 890.708 to (967.907 to). Gefordert wurden 191.199 (199.077) Waggons für Kohle und auch geliefert. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug 76.657 (76.715).

Vom Nagel- und Drahtmarkt.

Auf dem Nagel- und Drahtmarkt sind die Umsätze trotz des Frühjahrs bis dahin nicht gestiegen, was auf die im Zusammenhang mit den anhaltenden Frösten stehende Nichtaufnahme der Bautätigkeit, sowie die bedeutenden Vorräte der Kaufleute zurückzuführen ist. Es ist aber anzunehmen, dass sich bereits nach den Feiertagen die Umsätze steigern werden, da in diesem Jahre mit einer erhöhten Bautätigkeit zu rechnen ist. Mit Rücksicht hierauf haben Fabriken, die seit längerer Zeit die Produktion eingestellt haben, diese wieder aufgenommen, um aus den etwas höheren, durch das Syndikat festgesetzten Preisen, Nutzen zu ziehen. Dem Syndikat sind bereits fast alle grösseren Nagel- und Drahtfabriken beigetragen. Die ausserhalb des Syndikats stehenden Fabriken stellen heute höchstens 10% der Gesamtproduktion dar. Unsere Fabriken erhalten grössere Anfragen aus dem Ausland, das sich für ihre Produkte zu interessieren beginnt. Die Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen ist jedoch mit Rücksicht auf den starken Dumping ungarischer und czechoslovakischer Fabriken, der sich besonders auf den Märkten des nahen und fernen Ostens bemerkbar macht, sehr schwierig.

Die Plage des Wanderhandels.

Die oberschlesische Kaufmannschaft hat, wie immer wieder hier ausgeführt, mit besonderen Konkurrenzschwierigkeiten zu kämpfen, weil einerseits das Schmuggelwesen Deutsch-Oberschlesiens, woher grosse Mengen der verschiedensten Waren nach dem polnischen Teil Oberschlesiens gelangen, einen ungünstigen Einfluss ausübt, anderseits eine starke, ungesunde Konkurrenz, die aus den Grenzorten, d. i. Sosnowiec und Będzin, stammt, sich geltend macht. Diese Konkurrenz nimmt ein immer grösseres Ausmass an und zieht einen bedeutenden Teil der Kundschaft an sich, der ein billiger Erwerb der Ware vorgetäuscht wird. In Wirklichkeit handelt es sich hier um Waren, die nicht nur billiger, sondern qualitativ viel schlechter sind.

Der dritte Faktor, der auf die hiesige Kaufmannschaft negativ einwirkt, ist das systematische Wachsen der auswärtigen Wanderhändler, bezw. Agenten, die Oberschlesien überfluten. Diese Personen stammen aus dem benachbarten Kongress- und Kleinpolen.

Sie besuchen die Privatfirmen, nehmen Bestellungen entgegen und liefern die verschiedensten Waren. Was die Preise für diese Waren und deren Qualität betrifft, so können wir dasselbe wie oben sagen. Die wachsende Zahl dieser Wanderhändler stellt eine bedeutende Konkurrenz für die hiesige Kaufmannschaft dar. Während der hiesige Kaufmann die verschiedensten Kommunal- und Steuerlasten trägt, hohe Mieten zahlt, das Personal unterhalten und zum Teil die Soziallasten leisten muss, gehen die genannten Personen allen diesen Lasten aus dem Wege.

Innerhalb dieses Kreises gibt es eine Menge solcher, die die Berechtigung zur Ausübung des Wanderhandels nicht haben und die eforderlichen Dokumente nicht besitzen.

Im Interesse der hiesigen Kaufmannschaft, deren Existenz infolge der drei verstehenden Momente bedroht ist, müsste eine genaue Kontrolle über diese Personen ausgeübt werden und zwar müsste festgestellt werden, ob sie die vorgeschriebenen Dokumente besitzen. Man braucht nur die Massen verschiedenster Personen zu kontrollieren, die mit den Frühzügen aus der Richtung Będzin — Sosnowiec, Mysłowice, Chrzanów oder Oświęcim ankommen.

Dr. L. L.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Ermässigung des Zollsatzes für Mazzes.

Dr. Ga. Im Dziennik Urz. Min. Skarbu Nr. 8, Pos. 104 ist eine Verordnung enthalten, wonach vom 1. März bis zum 16. April d. Js., einschl. eine Zollermässigung für Mazzes Pos. 24/9 um 6% des normalen Zollsatzes gewährt wird. Der ermässigte Zollsatz beträgt demnach 40% des normalen Zolles.

Bei denjenigen Staaten, denen gegenüber die am 1. Februar d. Js. in Kraft getretene Maximalzollverordnung Anwendung findet, beträgt der ermässigte Zollsatz 40% des Maximalzolles.

Neuausgabe deutscher Tarifvorschriften.

Sch. Mit Gültigkeit vom 1. April 1928 tritt ein neuer deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, mit Erläuterungen und Entschädigungen in Kraft. Hierdurch wird der gleichnamige Tarif, gültig vom 1. Februar 1927, nebst den Nachträgen I bis III aufgehoben. Das bisher dem Tarif fest angefügte Sachverzeichnis wird als besondere Anlage zu dem Tarif mit gleicher Gültigkeit herausgegeben.

Durch den neuen Tarif treten in den Allgemeinen Tarifvorschriften und in der Gütereinteilung verschiedene Aenderungen und Ergänzungen ein. Die Aenderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Tarifs sind durch ein Kreuz gekennzeichnet. Ferner enthält der Tarif die im Verfügungswege durchgeführten Tarifänderungen. Als wichtige Aenderung ist hervorzuheben, die Einführung einer neuen, zwischen den bisherigen Wagenladungsklassen D und E eingeschobenen Wagenladungsklasse E mit den Nebenklassen für 5 und 10 Tonnen. Infolge dieser Massnahme sind die früheren Wagenladungsklassen E und F in F und G geändert. Die Benennung der Wagenladungsklassen A bis D bleibt bestehen. Wegen sonstiger Aenderungen und Ergänzungen in dem neuen Tarif beigegebene Einführungsverfügung noch besonders hingewiesen.

Der neue Tarif kann Ende des Monats März von den Deutschen Eisenbahnverwaltungen käuflich bezogen werden.

Gesetze/Rechtssprechung

Unifizierung der Rechtsnormen betr. die Zollverfassung.

Das Finanzministerium befasst sich mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes, das alle auf die Zollverfassung sich beziehende Rechtsnormen, die bis dahin auf dem ganzen Staatsgebiet Geltungskraft besitzen, unifizieren soll.

Neue Strafprozessordnung.

Im Dz. U. Nr. 33 vom 20. d. Mts. erschien eine Verordnung des Präsidenten der Republik betr. den Strafprozess. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Die Mittwoch-Nummer der Wirtschaftskorrespondenz für Polen fällt aus. Nach durchgeführter organisatorischer und technischer Umstellung erscheint die Zeitung ab 1. April wieder in gewohnter Weise.

Die Leipziger Technische Messe und Baumesse

(von unserem nach Leipzig entsandten Sonderberichterstatter **Ingenieur Max Cohn Katowice**).

Wenn wir im vorigen Jahre in unseren Berichten die Leipziger Messe als eine **Rekordmesse** bezeichnet haben, so darf man heute von einer solchen überhaupt nicht mehr sprechen. Jede folgende Messe scheint die vorangegangene in den Schatten stellen zu wollen.

Es gibt eben heute nur noch eine Weltmesse, und das ist die grosse Leipziger Frühjahrsmesse.

Schon in alten Dokumenten aus dem 12. Jahrhundert wird der Leipziger Markt erwähnt, und im 15. Jahrhundert hatte die Messe für das Deutsche Wirtschaftsleben bereits eine solche Bedeutung erlangt, dass sie als Reichsangelegenheit erklärt und mit allen ihren Einrichtungen unter Reichsschutz gestellt wurde. Die Leipziger Messe hat es von jeher verstanden, sich den veränderten Zeiten anzupassen, und als um die Mitte des 19. Jahrhunderts die vollkommene Umgestaltung der Produktions- und Verkehrstechnik neue Grundlagen der Wirtschaft schuf, hat auch die Leipziger Messe der veränderten Zeitforderung Rechnung getragen, indem sie aus der alten Warenmesse am Fleischerplatz, zu welcher noch seinerzeit die Kaufmannswagen zu hunderten und tausenden unter Ueberwindung ungeheurer Schwierigkeiten herbeigeströmt waren, eine moderne Mustermesse gestaltete. Als solche hat dann die Leipziger Messe ständig eine Aufwärtsentwickelung erfahren, sodass sie heute als die grösste Mustermesse der Welt bezeichnet werden kann. Die heutige Leipziger Messe mit ihren weit über 10 000 Ausstellern ist eine vollkommen universale und internationale Musterschau geworden. Kaum eine Industrie, die nicht auf ihr vertreten ist. Die innere Stadt birgt mehr als 50 Messpaläste, die technisch das Vollendetste darstellen, was die Industrie an Fertigerzeugnissen herstellt.

Das grösste internationale Interesse erregt die **Grosse Technische Messe** am Ausstellungsgelände in nächster Nähe des Völkerschlachtdenkmals. 21 Riesenhallen vereinigen lückenlos die grössten und leistungsfähigsten Firmen des In- und teils auch des Auslandes in den verschiedensten Industriezweigen.

Während die Zahl der geschäftlichen Messebesucher in den Vorkriegsjahren rund 20 000 betrug, ist sie in den letzten Jahren durchschnittlich auf 150 000 zu jeder Messe gestiegen. In der Vorjahrsmesse ging die Zahl der **ausländischen** Messebesucher allein auf die stattliche Höhe von 23 000, darunter sogar Besucher aus Uebersee, wie China, Japan und Australien.

Zur diesjährigen Messe war der Vortagsmessebeginn, Sonnabend der 3. März, bereits ein verheissungsvoller Auftakt. Der Personen- und Güterverkehr übertraf schon in den letzten Tagen alle Erwartungen, sodass zahlreiche Sonderzüge eingelegt werden mussten.

Die Gesamtzahl der Aussteller überstieg 11 000, gegen nahe 10 000 im Vorjahre. Entsprechend hat auch die Ausstellungsfläche um etwa 12% zugenommen. An den Wohnungsnachweisen stauten sich die ankommenden Messebesucher, aber die Organisation des Messeamtes war dem Ansturm gewachsen, sodass alles untergebracht werden konnte. Um einer Uebervorteilung der Fremden entgegenzutreten, hatte die Messeleitung Richtpreise herausgegeben, und es waren Zimmer in Privatwohnungen von 3 bis 8 Mark pro Tag und Bett zu haben.

Für komplettes Frühstück, bestehend aus 2 bis 3 Tassen Bohnenkaffee, Tee, Kakao, einschl. Zucker, Milch und 3 Butterbrödchen war ein Preis von Rmk. 1,30 festgesetzt. Ein gekochtes Ei zum Einkaufspreise plus 10 Pfennig. Ein Bad mit Wäsche Mk. 1.—, ohne Wäsche 0,75 Mk. Eine Uebervorteilung also war an Hand dieser Richtspreise, welche eingehalten werden mussten, so gut wie ausgeschlossen. Die Zimmerpreise, soweit Wohnungen beim Messeamte angemeldet waren, wurden von diesem durch persönliche Inaugenscheinnahme taxiert und die Wohnungskarten mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Desgleichen befand sich auf den Wohnungskarten der Vermerk über Beleuchtungsart, ob fliessendes Wasser etc., die Nummern der Strassenbahnverbindungen und dergl. — Ein krimineler Sonderdienst war ebenfalls angesetzt, damit die „Messonkel" nicht allzusehr gerupft wurden. Auch der Luftverkehr war äusserst rege. So starteten bereits am Sonnabend, den 3. März innerhalb 2 Stunden 17 vollbesetzte Flugzeuge, darunter 4 aus Köln. Am Eröffnungstage, Sonntag morgens, den 4. März trafen 3 dreimotorige Grossflugzeuge ein mit je 10 Personen, und ein besonders grosses Flugzeug mit 20 Personen. Der Reiseverkehr am Hauptbahnhof lässt sich am besten dadurch verbildlichen, wenn gesagt wird, dass an einem Tage neben 39 fahrplanmässigen Personenzügen noch innerhalb 4 Stunden 30 Sonderzüge abgefertigt wurden, die für Leipzig etwa 50 000 Personen absetzten. Wahrlich eine ungeheuere Leistung, die reibungslos erledigt wurde. Abgesehen von ganz unbedeuteten Verspätungen verkehrten alle Züge pünktlich.

Bevor wir nun auf Einzelheiten der Technischen Messe eingehen, ist es nötig, zunächst eine **allgemeine Uebersicht** über die Einteilung auf dem Ausstellungsgelände zu geben. — Wie im vorigen Jahre sind auch diesmal wieder im Freigelände vor den Hallen 1, 2 und 3 **Baumaschinen** aufgestellt, und zwar in einer Weise, dass diese auch den Laien leicht in ihrer Wirkungsweise verständlich sind. In der Hauptsache handelt es sich ja um das maschinelle Fördern von **Baumaterialien**, ferner um Mischmaschinen für Bauhilfsmittel und endlich um Maschinen zur Erzeugung von Bausteinen, Ziegeln und Kunststeinen. Auch Strassenbaumaschinen sind zahlreich vorgeführt. Eine ganze Reihe verschiedener Bauweisen sind sehr gut vertreten durch Kleinbauten aus den verschiedensten Materialien. Halle 1 zeigt insbesondere Baustoffe und Bauzubehörteile, darunter auch inländische Marmorarten. Halle 2 bringt Baumaschinen, Ziegelmaschinen, und endlich Halle 3 allerhand Bauergänzungen wie Oefen und Herde u. s. w. Halle 4 ist besonders zu bewerten, bringt sie doch die hygienischen Einrichtungen für Bauten, wie Badeöfen, Wäschereimaschinen, Apparate zur Gasverwertung und verschiedene Armaturen hierfür.

Gegenüber diesen älteren Hallen 1—3 ist neu erstanden Halle 21, in welcher Verbrennungsmaschinen als Kraftmaschinen sehr reichlich ausgestellt sind. Ueberhaupt bringt Halle 21 alles, was mit der **Wärmeausnützung** zu tun hat. Gegenüber dieser Halle 21 steht die uns aus den vorjährigen Messen bekannte Halle 6. Maschinen und Apparate für die Nahrungs- und Genussmittelbranche, sowie für die Chemische Industrie. Aber auch Haushaltungsmaschinen, Kältemaschinen und was dazu gehört, waren sehr reichlich ausgestellt. Erstmalig auch wurde hier eine Getriebe-Modellschau aus den Sammlungen der Technischen Hochschulen-Charlottenburg und Karlsruhe gezeigt. Diese Modellschau soll und wird den **Ingenieuren** Anregungen der verschiedensten Maschinenbetriebe geben. **Diese Modellschau ist gradezu vorbildlich und in dieser Vielseitigkeit noch nicht dagewesen.**

Wir verlassen nunmehr die Halle 6 und betreten unmittelbar Halle 7. Hier hat der Reichsverband der **Automobilindustrie** die **internationale Automobilausstellung** aufgebaut. Die Reichhaltigkeit infolge der Beschickung durch die ersten Firmen dieser Branche macht nicht nur auf den Fachmann, sondern auch auf den Laien einen tiefen Eindruck. Nur reine Qualitätsarbeit kam zur Geltung.

Benachbart der Halle 7, liegt Halle 8. Hier werden besonders **Fördermaschinen** gezeigt, wie Pumpen, Kompressoren und dergl. Angegliedert bieten eine grosse Ueberraschung die **Textilmaschinen** und zwar nicht nur Deutscher Firmen, sondern auch ausländische, in erster Linie Schweizer, aber auch französische und englische Firmen sind mit ihren neuesten Konstruktionen vertreten.

Neu angegliedert sind ferner Maschinen zur **Kartonagenerzeugung**. Man findet da ganz vorzügliche Neukonstruktionen in Automaten. Besonders aufgefallen sind Maschinen zur Herstellung von Packbeuteln. Es ist wirklich interessant zu sehen, wie aus einer grossen Rolle Packpapier unzählige packfertige Papierbeutel entstehen, fix und fertig gefaltet und geklebt. Nun kommen wir zu den Hauptanziehungshallen, in erster Linie Halle 9. Die Werkzeugmaschinen des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken bieten ein prächtiges Bild. Ueber diese Sonderausstellung wird noch eingehender zu berichten sein.

Von Halle 9 kommen wir an den Haupteingang der Halle 10, das Haus der **„Elektrotechnik"**. Kam in Halle 9 schon die hervorragende Bedeutung des elektrischen Antriebes zur Geltung, so begegnen wir in Halle 10 einer überaus vielseitigen Anwendung des elektrischen Stromes. Es ist gradezu erstaunlich, wie von Jahr zu Jahr das Gebiet der Elektrotechnik vergrössert wird. Die Halle 10 ist bereits heute viel zu klein, um die Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiete auch nur annährend darzustellen. Bestimmt wird in Kürze ein ganz erheblicher Ausbau dieser Halle nötig sein.

Wir betreten nunmehr den Freiplatz zwischen Halle 10 und 11, bevor wir uns Halle 11 selbst zuwenden. Hier sind im Wesentlichen dieselben Maschinen und Apparate aufgestellt, wie im Vorjahre. **Automatische Transportanlagen** und dergl. ohne viel Neues gebracht zu haben. Wir können also den Freiplatz stillschweigend überschreiten, um uns in Halle 11 zu begeben.

Kleinere und mittlere Werkzeugmaschinen als auch insbesondere **Holzbearbeitungsmaschinen** für Möbelfabrikation u. Bautischlereien sind vorherrschend, soweit solche nicht mehr in Halle 9 untergebracht werden konnten. Ausserdem Werkzeuge aller Art, Schneid- und Schweissanlagen, verschiedenartige Betriebsmittel und die bekannte **Messamtsdruckerei**, welche dauernd im Betriebe ist. Nun haben wir in der Hauptsache nur noch Halle 12 als Ausstellungshalle für die **Eisen- und Stahlwarenindustrie**, Büromaschinen, Kraft- und Fahrräder sowie Zubehörteile zu diesen. Hinter Halle 12 befindet sich Halle 13 für die **Lederindustrie**. Dazwischen liegt Halle 5 mit elektr. Apparaten, hauswirtschaftlichen Artikeln, die Radiomesse und Hygienemesse. Halle 5 ist gegenüber den anderen Gebäuden etwas veraltet, darf aber nicht versäumt werden wegen der Wichtigkeit der dort untergebrachten Industrien.

Zu erwähnen bleibt noch die sehenswerte **Ausstellung der Russischen Sowjetrepubliken.** Sonderberichte behalten wir uns vor, müssen uns aber vorerst auf einen gedrängten Bericht beschränken, da unsere Zeilen in der Hauptsache dem Allgemeininteresse dienen sollen. (**Unser Berichterstatter, Herr Ingenieur Cohn in Katowice, Słowackiego 39,** wird aber gern bereit sein, besonderen Interessenten die gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit er hierzu in der Lage ist. Wir bitten daher, uns Sonderwünsche über die Berichterstattung bekannt geben zu wollen, damit wir diese zur Erledigung weiter leiten können.)

Um von vornherein die **Bedeutung der Leipziger Messe** beurteilen zu können, wurden die ausländischen **Aussteller** über ihre Stellung zur Leipziger Messe befragt, und es ist interessant zu hören, dass **Russland** infolge der während der Leipziger Messe eingeleiteten Beziehungen **seine Ausfuhr** nach Deutschland, Holland, Belgien, England, Ungarn, ja sogar Südafrika **um etwa 100 Prozent verbessert hat.** Der Ausstellungsleiter der sozialistischen Sowjetrepubliken, Herr Schneschon, erklärte wörtlich: „Es hat sich gezeigt, das **Leipzig der wichtigste Platz** für uns ist, weil **nirgends ein Interessenkreis von so internationaler Struktur und so guter Qualität** zusammenkommt". „Namentlich **Belgien und Frankreich** haben sich für unseren **Asbest** interessiert, aber auch für alle anderen Produkte der Sowjetunion hat sich regstes Interesse gezeigt, und wir sind mit unserem Besuch der Leipziger Frühjahrsmesse sehr zufrieden".

Herr Monnier, der Repräsentant der **französischen Handelskammer** äusserte sich ähnlich. Er meinte, die französische Musterschau auf der Leipziger Messe sei ein erster Versuch. Insbesondere hat die Ausstellung des **Lyoner Seiden-Syndikates** zur Erteilung von bedeutenden Aufträgen geführt. Wegen der notwendigen Erweiterung der Ausstellungsflächen und Räume für französische Exportartikel werden schon in kürzester Zeit Verhandlungen mit dem Leipziger Messeamt aufgenommen werden.

Auch die **Posener Handelskammer** hat den **Polnischen Kaufleuten** empfohlen, die Leipziger Messe wieder zu besuchen, weil **Polen** dort **nicht nur als Käufer, sondern auch als Aussteller** auftreten könne. Hierüber hat der **„Dziennik Poznański"** vom 28. Februar die Ansicht der Posener Handelskammer in einem längeren Aufsatze zur Geltung kommen lassen. Während einerseits **Maschinen für die Holz- und Metallbearbeitung** in Leipzig gekauft werden müssten, seien anderseits viele Erzeugnisse der **Polnischen Industrie sowie Polnische Naturprodukte** noch nicht auf den Weltmarkt gebracht worden, und daher auch unbekannt geblieben. Die Leipziger Messe könne auch hierin Abhilfe schaffen. Warum sollte Polen auch nicht in Leipzig eine eigene Abteilung bilden können, wie dies schon seit langem Oesterreich, die Czechoslovakei und viele anderen Staaten als geschlossene Einheit getan haben? Die Polnische Industrie, insbesondere die **Bielitzer Textilindustrie** sei doch schon vor dem Kriege im Ausland sehr gut bekannt gewesen. Auch die **Polnische Teppichindustrie** und die Industrie für **gebogene** Möbel in Polen kann sich in Leipzig sehen lassen. Also nicht ängstlich sein. Heraus damit auf den Weltmarkt! **Wir müssen der Welt zeigen, dass wir vorwärtsstreben. Das können wir aber nicht blos auf den einheimischen Messen. Wir wollen exportieren, und dazu müssen wir mit unseren Erzeugnissen auf die Auslandsmessen.**

Anlegung von Mündelgeldern und Kautionen.
(Dziennik Urzęd. Minist. Skarbu vom 22. II. 1928 Nr. 6).

Dr. Bo. Durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 15. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 17, Pos. 141) ist die Art der Anlegung der Gelder von öffentlich-rechtlichen Personen, Stiftungen und unmündigen Personen, sowie die Art der Anlegung von Kautionen, die auf Grund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung zu hinterlegen sind, neu geregelt worden. Im folgenden wollen wir die Bestimmungen der Verordnungen über die mündelsichere Anlegung der Gelder unmündiger, sowie derjenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vermögen aus irgend einem Grunde der Verwaltung eines Vormundes unterstellt ist, näher aufführen.

Als mündelsichere Anlage im Sinne der vorstehenden Verordnung gilt:

1. der Kauf und Bau von Grundstücken, die im Inlande gelegen sind;

2. die Gewährung von Anleihen gegen Verpfändung inländischer Grundstücke oder mündelsichere, hypothekarische Sicherstellung durch diese Grundstücke; die Gewährung von Anleihen gegen Verpfändung von Hypotheken, wobei diese Anleihen 75% der verpfändeten Forderung, die den Vorschriften über die mündelsichere Anlage zu genügen hat, nicht überschreiten dürfen;

3. der Kauf von staatlichen oder solchen Papieren, die durch den Staat garantiert sind;

4. der Kauf von Pfandbriefen inländischer Institutionen für langfristigen Kredit, die als mündelsicher emittiert sind, sowie von Obligationen der Polski Bank Komunalny und der Komunalny Bank Kredytowy in Poznań;

5. die Anlegung der Gelder bei Bank- und kommunalen Kreditinstitutionen auf Sparkassenbücher, die auf Grund der geltenden Teilgebietsvorschriften das Recht der mündelsicheren Papiere besitzen oder dieses Recht in Zukunft erlangen werden.

Eine mündelsichere Anlage der Gelder im Sinne der obigen Verordnung liegt nur dann vor, wenn die Verpflichtungssumme zusammen mit den ihr zuvorgehenden Lasten nicht übersteigt:

a) bei Landgrundstücken die Hälfte,

b) bei Stadtgrundstücke zwei Drittel des tatsächlichen Wertes.

Auf Fideikommissgüter, Bauten, auf denen die Verpflichtung zum Abbruch lastet, sowie auf Schutzwälder im Sinne des Art. 19 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1917 (Dz. U. R. P. Nr. 57, Pos. 504) dürfen Gelder der vorstehenden Personen nicht angelegt werden.

Gelder, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und zur ordnungsmässigen Führung de Wirtschaft notwendig sind, brauchen nicht mündelsicher angelegt zu werden.

Kautionen aus einem öffentlich-rechtlichen Titel haben, sofern sie nicht in bar hinterlegt werden, den im Absatz 2 unter 2 bis 5 angeführten Vorschriften zu entsprechen.

Die Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung, d. h. am 21. Mai 1928 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens verlieren alle mit ihr im Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Geltungskraft. Hieraus ergibt sich, dass die in den einzelnen Gebietsteilen geltenden Gesetzesnormen über die Anlegung von Geldern unmündiger Personen zur Anwendung gelangen, soweit die Verordnung hierüber keine Vorschriften trifft. Diese haben also in Sachen der Anlegung von Mündelgeldern subsidiäre Bedeutung. Von den Bestimmungen des im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 180 ff) wird durch die vorstehende Verordnung nur der § 1807 ausser Kraft gesetzt.

FÜR DEN SPORTSMANN, FÜR DIE STADT



Der aussergewöhnliche Preis des neuen "Club Sedan" Erskine Six erlaubt Ihnen, Besitzer des ersten leichten 6 Zylinder-Luxuswagens zu sein, welcher die Vorzüge eines grossen Innenlenkers mit den Annehmlichkeiten des Coupés und der Behendigkeit eines Sportmodells vereinigt.

Steigungen von 11 o/o in der Direkten; rassig-schmiegsamer Motor; Sicherheit; sehr sparsam zufolge moderner Konstruktion.

Für Europa gebaut, ist dieser neue Erskine Six das Ergebnis amerikanischer und europäischer Intelligenz.

6 Zylinder. — 9 P. S. — 100 Km per Stunde.
Steigungen von 11 o/o in der Direkten.

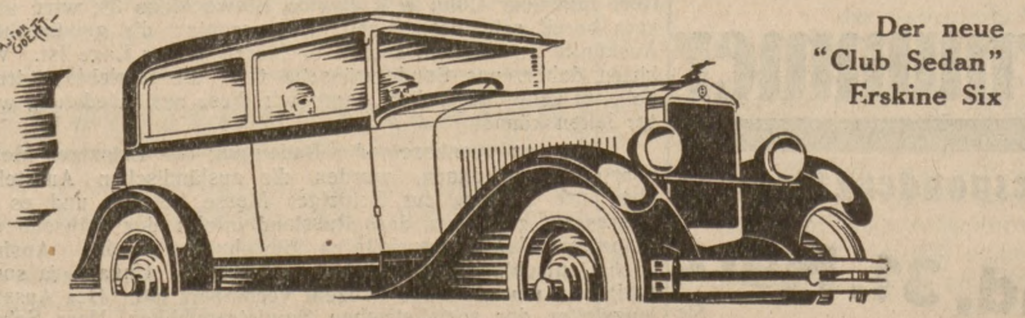


Wichtig. - Ersatzteile immer auf Lager, da in DANZIG eine Niederlage von Studebaker Automobile und Ersatzteile für sämtliche Studebaker Vertreter in POLEN unterhalten wird.

CARL REICHMANN
KOTOWICE, Teichstrasse (ul. Stawowa). 5
Fernsprecher, 253.

Generalvertreter für KATOWICE und OBERSCHLESIEN der THE STUDEBAKER CORPORATION OF AMERICA.

Der neue "Club Sedan" Erskine Six



STUDEBAKER ERSKINE SIX

ERSKINE

E. B. 32 X.

„Cellophan"

das idealste Verpackungsmaterial
für Schokoladen, Zuckerwaren, Kaffee, Nährmittel, Parfümerien, Seife, Kosmetika, pharmazeutische Präparate, Chemikalien, Kartonnagen etc.

Prospekte und Offerte durch die oberschlesische Vertretung

Hurtownia papieru i tektur.

„PEKA"

Telefon 13-39 **KATOWICE** ul. św. Jana 4

EDEKA

Tow. Akc.-Akt.-Ges.
KATOWICE
ulica Sobieskiego 18
Telefon 2499

KOLONIALWAREN
DELIKATESSEN
GEMÜSE-, FRÜCHTE- UND FISCH-KONSERVEN

GROSSHANDLUNG

Fischkonservengrossindustrie-Braterei, Räucherei

Nordia-Hawe, Dziedzice

Fabriklager für Oberschlesien:
Katowice, ulica Teatralna 12 / Tel. 753

A. PANOWSKY

Kolonialwarengrosshandel

Salz-Niederlage
Kaffeerösterei mit Maschinen-Betrieb
Gross-Destillation

Fabrik feinster Tafelliköre

TARNOWSKIE GÓRY

TROCADERO

Telefon 553

März-Attraktionen

Su & Lockway
American Exentrik Dancers
Paul et Nera
Mondain-Akrobat. Tanzduo
Elly von Sterley
Excentr. Tänzerin
Else Fárrée
Sofja Mitkówna
8 Trocadero-Girls
mit Jonny Stone
Huberto

Hartenberg-Stanley-Band
Americanbar mit Mixer Jimmy

Eintritt frei. Kein Weinzwang.

Deutsche Theatergemeinde

Katowice (Stadttheater)

Sonntag, den 25. März, nachmittags 3 ½ Uhr
Freier Kartenverkauf!
Der fidele Bauer
Operette von Leo Fall.

Sonntag, den 25. März, abends ½ 8 Uhr
Freier Kartenverkauf!
Miss Chokolate
Operette von Bernhard Grün.

Montag, den 26. März, abends ½ 8 Uhr
Abonnementsvorstellung und freier Kartenverkauf
Treibjagd
Schauspiele von Bernhard Blume.

Donnerstag, den 29. März, nachm. 3 Uhr
Schülervorstellung! Schülervorstellung!
Der Barbier von Sevilla
Oper von Rossini.

Montag, den 2. April, abends ½ 8 Uhr
Violinkonzert
Boris Schwarz
Am Flügel: Joseph Schwarz.

L. Altmann

Eisengrosshandlung
Rynek 11. **KATOWICE** Tel. 24. 25. 26
Gegründet 1865.
Walzeisen ÷ Bleche
Eisenkurzwaren ÷ Beagid
:-: Osramlampen :-:

Emil Misera

Weingrosshandlung
Spirituosen
Konserven

KATOWICE
ul. Warszawska 6 — Tel. 1328

Katowicka Fabryka Wyrobów Drucianych

JOZEF WIESNER
ul. Gliwicka 9 Gegründet 1860 Tel. 760
Kattowitzer Drahtwarenfabrik
empfiehlt
Drahtzäune, Drahtgewebe, Drahtgeflechte, Drahtsiebe, Drahtwaren jeder Art.
Einfriedigung von Schrebergärten

PAPIER

BÜROBEDARF
BÜROMASCHINEN
BÜROMÖBEL
DRUCKSACHEN

G. BRASZCZOK I S-KA

KATOWICE
UL. KOŚCIUSZKI 16
TELEFON 1949

Trotz Zollerhöhung
und enormer Steigerung der Wollpreise
sämtliche Strick- und Sportwollen
zu alten Preisen!

ERNST SLOWIK
Kurzwaren - Engross
Katowice, ulica Mickiewicza Nr. 1, I.

Für den eleganten Herrn

sind für die Frühjahrs-Saison mit besonderer Sorgfalt gewählt:
der chice Hut, das aparte Oberhemd, der moderne Kragen, die flotte Cravatte, der fesche Strumpf und alle sonstigen Herren-Mode-Artikel.
Grösste Preiswürdigkeit! Das Beste ist das Richtige auch für Sie!

FRIEMEL / KATOWICE / DYREKCYJNA 10

Gegr. 1884.

Ein Posten
Original englischer

Herren-Stoffe

für das Frühjahr 1928 ist eingetroffen.

Lipschütz i Ska. **Katowice ul. 3-go Maja 10**

Verantwortlich für den gesamten Inhalt und Verlag: Dr. Konrad Bortel, Katowice. — Verlag: „Hermes" z.Sp. z. ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.